

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Präambel

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schulz & Sohn GmbH Chemie-Erzeugnisse, Höherweg 327, 40231 Düsseldorf gelten für alle mit Kunden (nachfolgend auch: Käufer oder Besteller) abgeschlossenen Verträge, mit Ausnahme von Bestellungen und Verträgen, die über unseren Internetshop erfolgen und unseren gesonderten Geschäftsbedingungen (siehe Homepage) unterliegen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt.

§ 1 Angebot und Annahme

- Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Angebote in Werbebroschüren, Katalogen, Preislisten oder im Internet stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, bei uns Waren zu bestellen.
- Nach Eingang der Bestellung des Käufers (Angebot) prüfen wir die Verfügbarkeit der gewünschten Waren. Wir sind berechtigt, Bestellungen des Käufers innerhalb von 7 Werktagen z. B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (Annahme) anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Kundenbestellung als abgelehnt, d.h. der Käufer ist nicht länger an sein Angebot gebunden.
- Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Kaufpreis und Zahlung

- Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager, zuzüglich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung. Preisangaben gegenüber Verbrauchern beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Preisangaben gegenüber Unternehmern und Kaufleuten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse nach Bestellung der Ware, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Die auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung genannten Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, werden ab dem Rechnungsdatum berechnet.
- Bei der Überschreitung von Zahlungsfristen, die nach dem Kalender bestimmt oder berechenbar sind, gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, es sei denn die Parteien haben vertraglich etwas anderes vereinbart.
- Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie vorbehaltlos eingelöst sind.

§ 3 Lieferung

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten, es sei denn, wir haben die Nichtbelieferung zu vertreten.
- Bei Lieferungen, die in Aufsetz-, fest verbundenen Tanks oder Silofahrzeugen erfolgen, gelten Mengenabweichungen bis + 10%, sofern diese sicherheitstechnisch oder abfülltechnisch bedingt sind, als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden in der Rechnung entsprechend mindernd oder erhöhend voll berücksichtigt.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- Bei dem Vorliegen eines Leistungshindernisses aufgrund eines Ereignisses der höheren Gewalt, das von außen einwirkt, nicht vorhersehbar ist, nicht in unserem Einflussbereich liegt, bei der Vertragsgestaltung nicht bedacht wurde und auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt durch uns weder abwendbar noch unschädlich gemacht werden kann (z. B. Naturkatastrophen, Unwetter, Überschwemmungen, Brand, Geiselnahmen, Krieg, Sabotage, Streik bei Dritten, etc.), sind wir für die Dauer des Ereignisses von unserer Leistungspflicht befreit. Wir sind verpflichtet, den Käufer von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Etwas, dem Kunden vertraglich eingeräumte Rechte, sich von dem Vertrag zu lösen, bleiben unberührt.

§ 4 Versendung und Annahme

- Die Gefahren des Transports ab der Lieferstelle gehen zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus. Im Übrigen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, z. B. bzgl. des Gefahrguttransports.
- Das Abladen und Einlagern der Ware ist Sache des Käufers, es sei denn, es wurde abweichend vereinbart.
- Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen.
- Das Abladen bzw. Abtanken ist Sache des Käufers, es sei denn, es wurde abweichend vereinbart.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen.

§ 5 Verpackung

- Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreien Zustand auf seine Rechnung an uns zurückzusenden oder bei Anlieferung und ausreichender Transportkapazität durch unsere Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
- Kommt der Käufer der unter a) genannten Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt Schadenersatz zu fordern.
- Die auf Verpackung angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für schuldhaftes Wertminderungen, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verwendung von Verpackung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dieses nicht vereinbart ist.
- Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, sind wir bereit, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm zu liefern. Anlieferung erfolgt nur im Tausch Zug-um-Zug, d.h. für die mit der Ware ausgelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (jeweils nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Paletten, die wir beschädigt aber reparaturfähig zurück erhalten, werden wir mit den Reparaturkosten in Rechnung stellen, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert. Bei schuldhaft abhandengekommenen Paletten ist der Käufer verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder Schadenersatz an uns zu zahlen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bei hochwertigen Gütern ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern in Bezug auf die Kaufsache Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden müssen, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verneinnten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.
- Werden uns Tatsachen bekannt, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers hinweisen, so hat der Käufer auf unser Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Kaufsachen zu erteilen und die an uns abgetretenen Forderungen darzulegen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung, Prüf- und Rügepflichten

- Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB, ist er verpflichtet, den Kaufgegenstand ab Lieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel, auch auf Qualitäts- und Mengenabweichungen, zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Unterlässt der Käufer die Rüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
- Ist der Käufer Unternehmer, so verjähren seine Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der Kaufsache in einem Jahr ab Gefahrübergang. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ebenfalls ausgenommen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Ist der Käufer Verbraucher, so verjähren seine Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der Kaufsache bei gebrauchten Kaufsachen in einem Jahr ab Übergabe der verkauften Sache an ihn. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Bei Mängeln haftet der Käufer auf Schadenersatz nach Maßgabe des folgenden § 8.
- Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Haftung für Schäden

- Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.
- Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden, die von ihm oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ihm vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten.
- Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer außer in den Fällen des § 8 a) der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Zu den vertragswesentlichen Pflichten aus einem Kaufvertrag gehört insbesondere die Pflicht, dem Käufer die Sache zu übergeben, ihm das Eigentum daran zu verschaffen und ihm die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- Eine gesetzlich zwingende und nicht abdingbare Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- Ejede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden.

§ 9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- Für Verträge und sonstige Beziehungen zwischen den Parteien sowie für diesbezügliche Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts in der jeweils geltenden Fassung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf CISG vom 11.04.1980). Dies gilt auch für Streitigkeiten in Bezug auf die Rechtswahl. Bei Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Grundsatzprinzip).
- Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz.